



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Januar 1984

Nr. 143

EGERKINGEN: Gestaltungsplan "Mövenpick-Hotel Egerkingen"

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Mövenpick-Hotel Egerkingen" 1 : 500 mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

1. Ueber das Gebiet des geplanten Mövenpick-Hotel besteht heute bereits ein rechtsgültiger Gestaltungsplan, welchen der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 6785 vom 16. Dezember 1980 genehmigt hat. Dieser sieht die Ueberbauung des Areals mit einem Konferenzmotel vor. Der nun zur Genehmigung vorliegende neue Gestaltungsplan basiert auf dieser ursprünglichen Ueberbauungsvorstellung, legt aber verschiedene Bereiche neu fest, so insbesondere die Anordnung und Gestaltung der Baukörper, den Geländeverlauf und die Einpassung der Parkplätze.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. August bis 25. September 1983. Während dieser gesetzlichen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Der Gemeinderat lehnte diese an seiner Sitzung vom 5. Oktober 1983 ab und genehmigte den Gestaltungsplan "Mövenpick-Hotel Egerkingen" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften. Gegen diesen Entscheid führte Herr Eugen Hauri, Egerkingen, vertreten durch Fürsprecher Dr. Josef Ackermann, Solothurn, mit Schreiben vom 26. Oktober 1983 Beschwerde beim Regierungsrat.

2. Am 19. Dezember 1983 wurde die Beschwerde zurückgezogen. Sie ist daher als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.

Der Beschwerdeführer hat eine Abschreibungsgebühr von Fr. 300.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen ist.

3. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Wie bereits im Genehmigungsbeschluss zum ersten Gestaltungsplan (RRB Nr. 6785 vom 16.12.1980) ausgeführt wurde, ist der Standort des geplanten Konferenz-Hotels landschaftlich sehr exponiert. Das Gelände ist nicht nur von der Autobahn, sondern von weiten Teilen der Gäu-Ebene gut einsehbar. Voraussetzung für eine Ueberbauung an dieser Stelle ist deshalb eine gute Einpassung der Baukörper in den Hang und eine der landschaftlichen und baulichen Umgebung angepasste Gestaltung. Soweit im Plan und in den Sonderbauvorschriften darstellbar, ist dies mit dem vorliegenden Gestaltungsplan erfüllt. Es ist aber unerlässlich, dass auch im Baugesuchsverfahren, insbesondere bei der Fassaden- und Dachgestaltung im Detail, bei der Materialwahl und Farbgebung eine rücksichtsvolle, den besonderen Verhältnissen Rechnung tragende Lösung gefunden wird. Diesem Aspekt ist deshalb sowohl bei der Bearbeitung der Pläne durch die Bauherrschaft wie bei Prüfung des Baugesuches durch die Baukommission in besonderem Mass Rechnung zu tragen.

4. Zum Projekt des Konferenzhotels Egerkingen wurde von einer eingesetzten Expertengruppe von drei Architekten ein Gutachten bezüglich der Einpassung in die Landschaft und in die Umgebung sowie der architektonischen und ästhetischen Qualität ausgearbeitet. Es ist angebracht, einen Teil der durch das Einsetzen der Expertengruppe entstandenen Kosten der Gemeinde aufzuerlegen.

Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.-- und die Publikationskosten zu tragen.

Der Gemeinderat wird aber auf § 74 Abs. 3 BauG hingewiesen, wonach er die Kosten den interessierten Grundeigentümern auferlegen kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Mövenpick-Hotel Egerkingen" und die dazugehörigen Sonderbauschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen werden unter Hinweis auf die materiellen Bemerkungen genehmigt.
2. Die Beschwerde von Herrn Eugen Hauri, Egerkingen, vertreten durch Fürsprecher Dr. Josef Ackermann, Solothurn, wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Er hat eine Abschreibungsgebühr von Fr. 300.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.
4. Die Gemeinde Egerkingen wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. März 1984 noch 2 Pläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung Dr. Ackermann

|                         |                   |                      |
|-------------------------|-------------------|----------------------|
| Kostenvorschuss         | Fr. 300.--        |                      |
| ./. Abschreibungsgebühr | <u>Fr. 300.--</u> | v. Kto. 119.650      |
|                         |                   | auf Kto. 2000-431.00 |
|                         | Fr. --.--         | umbuchen             |

EG Egerkingen

|                    |                  |                         |
|--------------------|------------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. 5'000.--     | Kto. 2000-431.00        |
| Publikationskosten | <u>Fr. 18.--</u> | Kto. 2020-435.00        |
|                    | Fr. 5'018.--     | zahlbar innert 30 Tagen |

---

(Staatskanzlei Nr. 13 ) ES

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 4

*Mar. Gysin*

Bau-Departement (2) MK/uh  
Amt für Räumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan und Sonder-  
bauvorschriften

Rechtsdienst Bau-Departement

Departementssekretär

Bau-Departement (br)

Amt für Wasserwirtschaft

Tiefbauamt

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (5)

Sekretariat der Katasterschätzung

Natur- und Heimatschutz

Ammannamt der EG, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan und Sonder-  
bauvorschriften

mit Einzahlungsschein /EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4622 Egerkingen

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Hrn. Rudolf Steiner, Römerstr. 6, 4600 Olten /

EINSCHREIBEN

Hrn. Dr. Josef Ackermann, Bielstr. 8, 4500 Solothurn (2)

EINSCHREIBEN